Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen für Gastronomiebetriebe im Gemeindegebiet von Waidhofen a/d Ybbs (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Mai 2017).

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

Zielsetzung dieser Förderung ist die Verbesserung des Gastronomieangebotes im Gemeindegebiet von Waidhofen a/d Ybbs.

§ 2 FÖRDERBARE BETRIEBE

- (1) Förderbar sind Betriebe, die während der Hauptessenszeit (mittags und abends) vorwiegend der Einnahme von Mahlzeiten dienen und die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gem § 94 Z. 26 GewO 1994 in den Betriebsarten Gasthof, Restaurant, Gasthaus und Kaffeerestaurant entsprechend der NÖ Sperrzeitenverordnung verfügen. Nicht gefördert werden Vereine und Unternehmen mit gewerblichen Hilfsbetrieben (Betriebskantinen) und Buschenschanken, sowie Gastronomiebetriebe in EKZ und Fachmarktzentren.
- (2) Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die einen Gastronomiebetrieb führen oder als Hauptzweck eine wirtschaftliche Tätigkeit in Waidhofen a/d Ybbs neu begründen bzw. einen bestehenden Gastronomiebetrieb übernehmen und der Kommunalsteuer in Waidhofen a/d Ybbs unterliegen.

§ 3 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist die Verbesserung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung bzw. Betriebsübernahme, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
- (2) Gefördert werden nur Ganzjahresbetriebe, deren überwiegender wirtschaftlicher Schwerpunkt in der Ausübung des Gastgewerbes in Form der Betriebsarten gemäß § 2 Abs 1. liegt.

§ 4 ART, AUSMAß UND DAUER DER FÖRDERUNG

- (1) Gefördert werden Anschaffungen, Investitionen und Übernahmeablösen unter Vorlage von entsprechenden Rechnungen. Die maximale Förderhöhe beträgt € 3.600,-- und muss mit Rechnungen in vierfacher Nettohöhe belegt werden. Erhaltene Förderungen werden abgezogen.
- (2) Jeder Betreiber ist im Zeitraum von zehn Jahren pro Standort einmal förderungswürdig. Von der Stadt Waidhofen a/d Ybbs gewährte Miet- und Pachtzuschüsse werden dabei berücksichtigt.

§ 5

AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Die Auszahlung an den Förderungswerber erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel in zwei gleichen Teilbeträgen im Abstand von einem Jahr. Auszahlungstermine sind der 1. Februar und der 1. August jeden Jahres.
- (2) Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung muss der Gastronomiebetrieb jedenfalls ausgeübt werden.
- (3) Allfällige offene Forderungen der Stadt Waidhofen a/d Ybbs gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegenverrechnet werden.

§ 6

VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERUNGSWERBERS UND FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 7

AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

- (1) Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - b) diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.
 - c) der Förderungswerber von einer anderen Seite bereits eine gleichartige Förderung in Anspruch genommen hat.
 - d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.
- (2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, ein Sanierungsplan zurückgewiesen bzw. einem Konkursantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Zuschusses maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.
- (6) Die Bearbeitung eines Förderungsantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.
- (7) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.

Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn

- a) der Förderungswerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) der Förderungswerber dem Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs oder einem von ihm beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert.
- d) ein Ausschließungsgrund erst nachträglich bekannt wird.
- (8) Nachtbetriebe, Bars und Wettbüros sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso Vereine mit gewerblichen Hilfsbetrieben und Buschenschanken.

§ 8 DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ansuchen um eine Zuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs einzureichen.
- (2) Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Das Ansuchen ist gebührenfrei.
- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
- (5) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
- (6) Über das Ansuchen entscheidet der Stadtsenat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs nach Beratung des Ausschusses für Sport, Tourismus und Wirtschaft.

§ 9 WIRKSAMKEITSBEGINN

Die Förderungsrichtlinien treten mit 3. Mai 2017 in Kraft und sind mit 31. Dezember 2018 befristet.